

Allgemeine Geschäfts-/Lieferbedingungen IUL Instruments GmbH

1. Allgemeines

1.1 Unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage nachstehender Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn wir diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für etwa erbrachte Beratungs- oder Testleistungen, die wir, gleich in welchem Zusammenhang, entgeltlich oder unentgeltlich, erbringen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt dann zustande, indem wir nach Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung oder eine Lieferung absenden, oder eine rechtverbindliche schriftliche Absprache mit einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter unseres Hauses zustande gekommen ist. Nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Soweit dem Kunden zumutbar, bleiben technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen kleineren Umfangs, vorbehalten. Darüber hinaus behalten wir uns Gewichts- und Maßdifferenzen im branchenüblichen Rahmen vor. Der Kunde hat sofort nach Eingang unserer Auftragsbestätigung deren Richtigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen.

2.3 Unsere in Katalogen, Werbebroschüren, Preislisten oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Ablichtungen, Zeichnungen, Preise, Maßangaben, Richtanalysen oder Lieferfristen usw. gelten stets annähernd und freibleibend, insbesondere hinsichtlich Preis- und Lieferungsmöglichkeiten und sind nicht ein Vertragsangebot im Sinne von § 145 BGB.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Die Verpackung berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Kistenverpackung wird bei frachtfreier Rücksendung im einwandfreien Zustand mit zwei Drittel des berechneten Wertes vergütet.

3.2 Die übrigen Nebenkosten, wie beispielsweise eventuelle Versicherungen, Ausfuhr-, Einfuhr oder sonstige Bewilligungen, Bankspesen und ähnliches gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, können wir mangels einer abweichenden Vereinbarung die zur Zeit der Lieferung geltenden Preise in Rechnung stellen. Sofern es sich nicht um geringfügige Preiserhöhungen handelt, kann der Kunde dann jedoch vom Vertrag zurücktreten.

3.4 Mangels einer abweichenden Vereinbarung können wir bei einer Aufstellung bzw. Montage der Geräte vor Ort durch uns nach Aufwand abrechnen.

3.5 Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto auf den Nettorechnungswert oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen für Kundendienstleistungen und Verbrauchsmaterial sind innerhalb von 14 Tagen ohne Skontoabzug fällig.

3.6 Wir sind berechtigt, die Annahme von Wechseln abzulehnen. Die Annahme von Checks, bzw. im gegebenen Fall von Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber. Der Kunde hat Diskont- oder Wechselspesen zu tragen und sofort zu begleichen. Eine Haftung für rechtzeitige Vorlage oder Protesterhebung übernehmen wir nicht.

3.4 Gerät der Kunden mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder wird die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so können wir alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig stellen, und zwar ohne Rücksicht auf getroffene Zahlungsvereinbarungen oder eventuell hereingenommene Wechsel. Dies gilt auch für alle anderen noch nicht beiderseitig voll gültigen Verträge mit dem Kunden. Darüber hinaus sind wir berechtigt, wegen aller unserer Forderungen Sicherheit zu verlangen oder die Auslieferung von einer Teilzahlung abhängig zu machen.

Unabhängig davon hat uns bei Zahlungsverzug der Kunde unbeschadet eines sonstigen Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von wenigstens 4% über dem jeweiligen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zu zahlen; ferner hat der Kunde alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Forderungseintreibung zu bezahlen.

3.5 Die Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen des Kunden ist nur dann zulässig, wenn er mit Gegenforderungen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt worden sind, aufrechnet.

4. Versand und Gefahrübergang

4.1 Die Ware wird auf Rechnung und Gefahr des Kunden versandt. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Ware unser Werk verlässt oder dort dem Kunden zur Verfügung gestellt wird oder die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.

4.2 Wir sind berechtigt, die Transportgefahr zu versichern und dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn, dass der Kunde uns schriftlich eine andere Weisung erteilt.

4.3 Bei Transportschäden an von uns versicherten Sendungen benötigen wir unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme des Frachtführers bzw. ein Havariezertifikat.

5. Lieferfristen

5.1 Die Lieferfristen sind in unseren Auftragsbestätigungen enthalten und setzen voraus, dass alle vom Kunden zu erbringenden vertraglichen Verpflichtungen und Vorleistungen erbracht worden sind, insbesondere z. B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und a' Konto-Zahlungen, soweit letztere vereinbart sind. Dabei gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Liefergegenstände dem Spediteur übergeben worden sind oder wir die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt haben.

5.2 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher unverschuldeter Umstände, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ein- und Ausfuhrverbote – auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten –, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, den diese außergewöhnlichen Umstände dauern. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Verpflichtung der Lieferung frei. Soweit sich die Lieferzeit verlängert oder wir von der Lieferverpflichtung frei werden, kann der Kunde daraus keine Schadensersatzansprüche gegen uns ableiten.

5.3 Sofern wir nicht innerhalb der von uns angegebenen Lieferzeit die Bestellung zum Versand bringen oder bereitstellen, hat uns der Kunde durch eine Nachfrist von wenigstens sechs Wochen in Verzug zu setzen, binnen der wir unserer Lieferverpflichtung endgültig nachkommen müssen.

5.4 Wenn der Kunde wegen Verzugs, der infolge unseres Verschuldens und unter Beobachtung von Ziff. 5.3 eingetreten ist, Schaden erlitten hat, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, einen Verzugschaden geltend zu machen. Dieser beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Anstatt der tatsächlichen eingetretenen Lagerkosten sind wir berechtigt 0,5% des Rechnungsbetrags pro Monat der Lieferverzögerung zu berechnen.

5.6 Wir sind zur Teillieferung berechtigt, soweit es dem Kunden nicht unzumutbar ist.

5.7 Liegt Leistungsverzug vor oder hat uns der Kunde bei Setzung der Nachfrist ausdrücklich erklärt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist er zum Rücktritt berechtigt. In diesem Falle sind weitere Ansprüche als gemäß Ziff. 5.4 ausgeschlossen, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursacht haben.

5.8 Sofern der Kunde in Zahlungsschwierigkeiten gerät, insbesondere wenn Scheck- oder Wechselproteste vorliegen oder ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt ist, oder wenn ein Wechsel der Inhaberschaft des Kunden erfolgt ist oder bevorsteht, sind wir berechtigt die Ware nur Zug um Zug gegen Zahlung auszuliefern, auch wenn wir vorab andere Zahlungsweisen vereinbart haben.

5.9 Bei Annahmeverzug des Kunden können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche können wir jedoch ohne Schadensnachweis 25% der Auftragssumme zuzüglich Mehrwertsteuer als Schadensersatz verlangen, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass uns ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall hat er uns lediglich den tatsächlich entstandenen Schaden zuzüglich Mehrwertsteuer zu ersetzen.

6. Mängelrügen

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und uns längstens binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt eventuelle Mängel schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er die im Einzelnen festgestellten Mängel möglichst genau zu beschreiben. Stellt sich ein solcher Mangel erst bei Inbetriebnahme heraus und erfolgt diese nicht unmittelbar nach Erhalt der Ware, so hat er uns die Mängel innerhalb von acht Tagen seit Inbetriebnahme mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln hat die Mängelanzeige binnen acht Tagen nach ihrer Entdeckung zu erfolgen. Rücksendungen dürfen nur mit unserer Genehmigung erfolgen.

7. Gewährleistung

7.1 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nachbessern oder kostenlos Ersatz leisten. Ein Wandlungs- oder Minderungsrecht steht dem Käufer nur dann zu, wenn nach unserer Entscheidung eine Nachbesserung nicht erfolgen kann oder möglich ist oder eine Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten oder eine vom Kunden gestellte angemessene Nachfrist von wenigstens sechs Wochen durch unser Verschulden nicht eingehalten worden ist. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde eine Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag verlangen. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz von Schäden, die nicht am Gegenstand selbst eingetreten sind, wie beispielsweise Produktionsausfälle, sind ausgeschlossen, soweit uns weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last

fällt. Für Fremderzeugnisse geben wir die Haftung des oder der Hersteller weiter.

7.2 Die durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten des Versandes, sowie der angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, die Kosten für die Stellung eigener Monteur und Hilfskräfte vor Ort selbst zu tragen. Soweit unser Kunde im Ausland tätig ist, sind wir hiervon abweichend berechtigt, die zur Nachbesserung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ab deutscher Grenze zu berechnen.

7.3 Unsere Gewährleistung beträgt grundsätzlich ein Jahr. Bei Verschleißteilen übernehmen wir keinerlei Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist gilt gerechnet ab Erhalt der Ware unabhängig von einer Inbetriebnahme, es sei denn, dass der Kunde uns eine spätere Inbetriebnahme angezeigt hat und die spätere Inbetriebnahme nicht mehr als ein halbes Jahr nach Annahme der Ware erfolgt.

7.4 Wir übernehmen die Gewährleistung dafür, dass unsere Ware frei von Fabrikationsmängeln ist. Die Eignung, Klassifikation und Funktion unserer Ware bestimmt sich ausschließlich nach den Leistungsbeschreibungen in der Auftragsbestätigung, auch wenn diese von der Bestellung abweichen. In diesem Fall hat der Kunde die Möglichkeit, binnen zwei Wochen nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung auf eventuelle Differenzen zur Bestellung aufmerksam zu machen und hierüber mit uns eine Einigung zu erzielen. Widerspricht er den Spezifikationen in der Auftragsbestätigung nicht, so bleibt diese als angenommen. Mangels einer abweichenden Vereinbarung haften wir nicht für die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen Einsatzzweck. Das gleiche gilt für vom Kunden erwartete Leistungsdaten, es sei denn, wir haben im Vorfeld angemessene praxisnahe Laborversuche durchführen können und die entsprechenden Leistungsdaten in unserer Auftragsbestätigung schriftliche als verbindlich erklärt.

7.5 Unsere Gewährleistung entfällt auch, wenn andere als von uns beauftragte Personen Reparaturen oder sonstige Eingriffe oder Änderungen an von uns gelieferten Waren vornehmen oder nicht geeignetes Zubehör verwenden, sofern der aufgetretene Mangel damit in ursächlichem Zusammenhang steht. Voraussetzung für unsere Gewährleistung ist im Übrigen die Einhaltung unserer Gebrauchs- und Betriebsanweisungen.

7.6 Wird die Ware durch den Kunden ohne unsere vorherige Freigabe in andere Systeme oder Produktionsanlagen eingebaut, bzw. an solche angeschlossen, angegliedert oder verarbeitet, beschränkt sich unsere Gewährleistung ausschließlich auf die von uns gelieferten Teile.

7.7 Eine Nachbesserung oder ein Austausch von schadhafte Teilen ist nach unserer Wahl entweder am Aufstellungsort der Kaufsache oder an unserem Firmensitz vorzunehmen. Soweit die Nachbesserung am Aufstellungsort erfolgt, hat der Kunde unserem Beauftragten zeitlich und räumlich ungehinderten Zugang zur Kaufsache zu gewährleisten. Der Kunde kann im Übrigen die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten nur während der ortsüblichen Geschäftszeit verlangen. Sollten Gewährleistungsarbeiten auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei uns üblichen Geschäftszeit durchgeführt werden, hat der Kunde die Mehrkosten zu zahlen. Wünscht er weitere besondere Leistungen, die über die Gewährleistungsarbeiten hinausgehen, so sind diese Kosten zu den von uns jeweils gültigen Preisen zu zahlen.

8. Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche, die ein Kunde aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubten Handlungen gegen uns erhebt, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Lediglich bei Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Nichterfüllung den Vertragszweck gefährdet, haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum.

9.2 Etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Bearbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen durch den Kunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Tritt eine Übersicherung unserer Ansprüche um mehr als 20% ein, verpflichten wir uns zu einer entsprechenden Freigabe.

9.3 Der Kunde ist zur Weiterverarbeitung und der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist ihm nicht gestattet. Eingriffe in unsere Rechte durch Dritte, insbesondere Pfändungen, sind uns sofort schriftlich mitzuteilen. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen einschließlich Rechtsstreitigkeiten trägt der Kunde, soweit sie nicht vom Eingreifenden zu zahlen sind.

9.4 Die Forderungen des Kunden an Dritte aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt der Kunde uns schon jetzt rechtswirksam ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen widerruflich berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung mit uns nachkommt. Auf unser Verlangen hat

der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung unverzüglich mitzuteilen.

9.5 Der Kunde hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten mit der Maßgabe zu versichern, dass uns die Rechte aus den Versicherungen unsere Ansprüche zustehen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach oder weist er den Versicherungsabschluss nicht nach, sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden die Versicherung abzuschließen. Der Nachweis des Abschlusses der Versicherung kann ab dem Zeitpunkt der Übergabe verlangt werden.

9.6 Gerät der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, oder erhebt sich der durch Tatsachen begründete Verdacht, dass der Kunde trotz Abmahnung erheblich gegen seine Verpflichtungen aus diesen Geschäftsverbindungen verstößt, so können wir die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware an uns nehmen, ohne dass hier ein Rücktritt vom Verträge zu sehen ist. Der Kunde erklärt sich unwiderruflich mit der Abholung der Ware durch unsere Beauftragten einverstanden. Für die Zeit, während der die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei uns gelagert wird, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir haben Anspruch auf Zahlung angemessener Lagergebühren.

10. Abnahme

10.1 Bleibt der Kunde mit Abnehmen des Gegenstandes mehr als 14 Tage ab Zugang einer Bereitstellungsanzeige in Verzug, so können wir ihm schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Frist die Lieferung ablehnen. Nach Ablauf dieser Frist können wir ohne schriftliche Erklärungen vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

10.2 Zu einer Aufforderung der Abnahme oder Setzung der Nachfrist sind wir nicht verpflichtet, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig bei Gewährung einer Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist. Verlangen wir Schadensersatz, so können wir mangels eines konkreten Schadensnachweises wenigstens 15% des Kaufpreises als Schadensersatz verlangen.

11. Patentverletzungen

Wird die Ware in einem vom Kunden besonders vorgeschriebenen Verfahren oder Ausführung hergestellt und geliefert, so übernimmt er die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben freizustellen.

12. Auskunftserteilung und Beratung

12.1 In einer mündlichen Beratung und Auskunftserteilung durch uns liegt, soweit nicht ausdrücklich ein schriftlicher Beratungs- und/ oder Ingenieurvertrag abgeschlossen wird, nicht der Abschluss eines Beratungsvertrages vor. In diesem Fall erfolgt die Beratung und Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen; wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei für uns erkennbarer erheblicherer Bedeutung der Beratung oder Auskunftserteilung, insbesondere bei wirtschaftlich weitreichender Tragweite für den Kunden, erfolgt die Beratung als vorvertragliche/ hauptvertragliche Nebenverpflichtung.

12.2 Für eingesandte Proben wie auch für eingesandte Geräte oder Einzelteile zu Reparatur- oder Prüfzwecken, die Probegut kontaminiert sind, gelten die jeweiligen deutschen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften. Insbesondere gefährliche Güter sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Transport unterliegt den gültigen ADR Vorschriften.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

13.1 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und des einheitlichen Kaufgesetzes.

13.2 Für alle Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen mit unserem Kunden ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner, einschließlich einer der vorgenannten Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen, aus irgendeinem Grunde nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt, insbesondere wird der Vertragspartner nicht von seiner Bestellung entbunden.